

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 138 vom 26. Mai 2016)

Auf Seite 145, Anhang III Absatz 2 Nummer 11 dritter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— dass die Instandhaltungsaufgaben gemäß den Instandhaltungsaufträgen ausgeführt werden und die Wiederinbetriebnahmebescheinigung mit etwaigen Nutzungseinschränkungen ausgestellt wird;“

*muss es heißen:* „— dass die Instandhaltungsaufgaben gemäß den Instandhaltungsaufträgen ausgeführt werden und die Wiederinbetriebnahmebescheinigung mit möglichen Nutzungseinschränkungen ausgestellt wird;“.

---